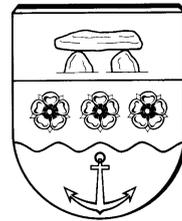


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.09.2020

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		342 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	309
337 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtsatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „B 213 Umfeld“ und Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich „B 213 Umfeld“ vom 03. September 2020	306	343 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I; Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung	310
338 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-09/1 „Zwischen Dorfstraße und Klaus-Jost-Straße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge	308	344 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	311
339 Gemeinde Sögel – Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2018	309		
340 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	309		
341 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2021)	309		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

337 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „B 213 Umfeld“

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 02. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Gemeinde Bawinkel in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des beidseitigen Umfeldes der B 213 (Entwicklung des Ortskernes nach Verlegung der Ortsdurchfahrt Bawinkel im Zuge der Bundesstraße 213 nach dem Neubau der Umgehungsstraße) steht der Gemeinde Bawinkel gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung bezieht sich auf Flächen in der Ortslage beidseits der B 213 in der Gemeinde Bawinkel.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Westlich der B 213:

Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 39/5
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 39/4
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 39/3
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 245/68
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/5
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/9
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/6
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/10
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/7
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/11
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 68/12
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 67/9
		teilweise
		(sh. Planausschnitt)
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 67/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/41
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 75/5
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/30
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/32
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/33
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/37
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/39
Gemarkung Bawinkel	Flur 2	Flurstück 78/49
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/99
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/92
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/91
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/108
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/101
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/47
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/37
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 290/146
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/36
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 146/46
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 298/146
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 299/146

Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/131
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/129
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/128
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/130
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/132
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/133
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 148/6
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 148/5
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/78
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/19
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/126
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/134
Gemarkung Bawinkel	Flur 1	Flurstück 149/147

Östlich der B 213:

Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 135/10
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/59
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/85
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/88
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/89
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/68
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/84
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 137/9
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 137/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/83
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/7
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/92
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/52
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 140/75
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 139/3
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 153/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 153/7
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 183/4
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 183/9
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 163/13
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 163/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 167/2
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 505/168
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 167/1
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/6
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/7
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/9
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 504/168
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/8
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 170/25
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 138/9
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/12
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/5
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/32
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/24
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/27
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/37
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/34
Gemarkung Bawinkel	Flur 3	Flurstück 168/30

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Bawinkel, 03.09.2020

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister



**Begründung
zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
der Gemeinde Bawinkel für den Bereich „B 213 Umfeld“
vom 03. September 2020**

1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 587) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrecht des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d. h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt.

Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

2. Begründung des Erlasses einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „B 213 Umfeld“ der Gemeinde Bawinkel

In der Ortsmitte von Bawinkel gibt es, wie auch in anderen Kommunen vollständig und teilweise bebaute und unbebaute Grundstücke, deren künftige Nutzung für die Gemeinde, auch im Hinblick auf die grundsätzliche strategische Entwicklung der Gemeinde Bawinkel von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Planung zum Neubau einer Umgehungsstraße im Zuge der Bundesstraße 213 (B 213) geplant ist. Vorgesehen ist eine Verlegung der derzeit durch den Ortskern verlaufenen B 213 im nördlichen Bereich um den Ortskern.

Die Planung ist schon hinreichend konkret. Im Bundesverkehrswegeplan ist die Maßnahme „Umgehungsstraße Bawinkel“ aufgeführt unter der Kategorisierung „Vordringlicher Bedarf“. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lenggerich ist die Umgehungsstraße Bawinkel mit ihrem Trassenverlauf zwischenzeitlich rechtskräftig dargestellt. Die Umsetzung der Baumaßnahme von Seiten des Straßenbausträgers wird in den kommenden Jahren erwartet.

Mit dem Neubau der Umgehungsstraße Bawinkel wird sich der Ortskern Bawinkel vollständig neu aufstellen müssen. Durch die Abstufung der derzeitigen Bundesstraße in eine andere Kategorie wird es völlig neue Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortskern Bawinkel, aber besonders für die beidseitige Bebauung entlang der derzeitigen Ortsdurchfahrt im Zuge der B 213 geben. Die Ortsmitte selbst wird neu zu definieren sein, ebenfalls die Bebauungsmöglichkeiten in ihrem Umfeld. Hiermit verbunden sind außerdem die Entwicklungen der öffentlichen Infrastruktur und Einrichtungen bezüglich ihres Standortes und ihrer Lage. Außerdem wird mit diesem Entwicklungsprozess auch eine größere Bewegung durch Veränderung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des privaten Immobilienmarktes erwartet.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gemeinde Bawinkel eine Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm im Rahmen der ZILE-Richtlinie an. Im Vorfeld einer entsprechenden Beantragung zur Aufnahme in dieses Förderprogramm ist in der Gemeinde Bawinkel bereits ein begleiteter Dorfmoderationsprozess durchgeführt worden. Die Gemeinde beschäftigt sich aktuell sehr intensiv mit ihrer städtebaulichen Entwicklung.

Auch vor dem Hintergrund des bundesrechtlichen Gebotes der maßvollen Nachverdichtung, vor der Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen, zieht die Gemeinde Bawinkel im vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht, welche die zentralen Funktionen der Ortsmitte stärken und fortentwickeln sollen.

Aus vorgenannten Gründen ist es für die Gemeinde Bawinkel wichtig, im Rahmen dieser Entwicklungsprozesse über die entscheidenden Grundstücke verfügen zu können. Die anliegende Satzung bietet für die Sicherung wichtiger Grundstücke die Basis.

Aus vorgenannten Gründen wurde der Geltungsbereich dieser Satzung so abgegrenzt, dass die beidseits der B 213 gelegene Grundstücke in der ersten Reihe zur Bundesstraße einschließlich der Einbeziehung der Kreuzungsbereiche mit den angrenzenden Straßen von dieser Satzung erfasst sind. In Einzelfällen wurden aufgrund der Zugehörigkeit zu Grundstücken aus der ersten Reihe, Grundstücke aus der zweiten Reihe mit hinzugezogen.

Bawinkel, 03.09.2020

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2 – 5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Die vorstehende Satzung vom 03. September 2020 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

338 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-09/1 „Zwischen Dorfstraße und Klaus-Jost-Straße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge

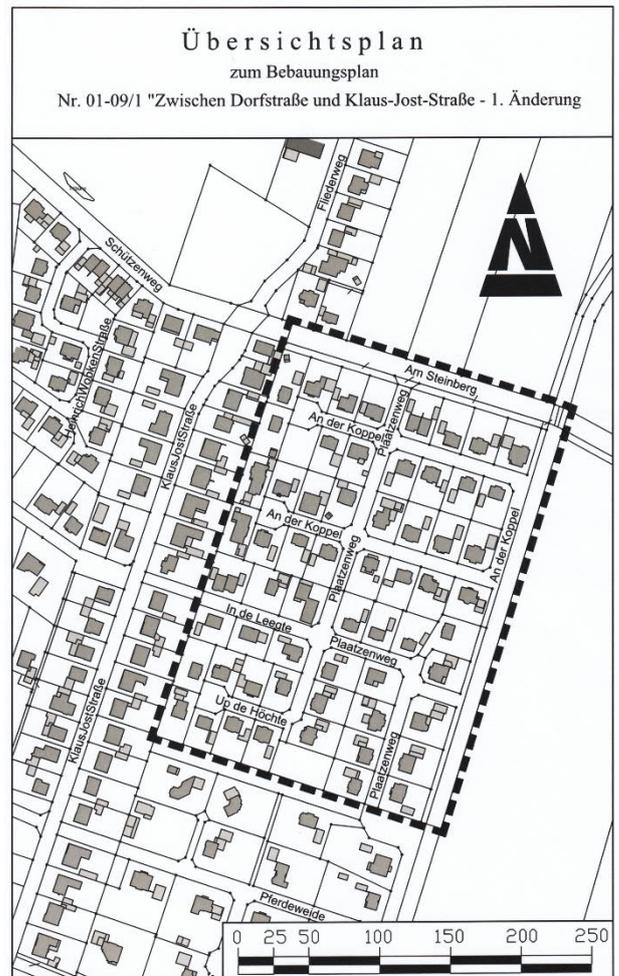
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 01-09/1 „Zwischen Dorfstraße und Klaus-Jost-Straße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge, beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 16.09.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

339 Gemeinde Sögel – Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Verlust 2018 in das Folgejahr zu übertragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Kollegen hat nachfolgenden Bestätigungsvermerk ausgestellt. Demnach

„entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.“

Ergänzende Bemerkungen hält das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland, welchem der Jahresabschluss und der Prüfbericht ebenfalls vorgelegt wurde, mit Datum vom 27.07.2020 für nicht erforderlich.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus. Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 17.09.2020

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

340 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHaus RNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.10.2020 bis 11.10.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 21.09.2020

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Gemeindedirektor

341 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 21.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sögel, 21.09.2020

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

342 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Donnerstag, dem 1. Oktober 2020, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungssaal des Kreishauses I des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24.04.2020
- TOP 5: Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes 2019
- TOP 6: Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019
- TOP 7: Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 23.09.2020

SPARKASSENZWECKVERBAND
EMSLAND

Werner Hartke
Verbandsvorsteher

343 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I; Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. I

Öffentliche Bekanntmachung

2. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019 und 1. Anordnung vom 30.06.2020 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Stavern (3201)	1	62/14
Klein Stavern (3201)	6	35/53
Klein Berßen (3202)	5	14/155
Klein Berßen (3202)	7	9/12, 9/13

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 7,0203 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 7,0203 ha von 570,9236 ha auf 577,9439 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den Flurstücken der Gemarkung Klein Berßen handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG zugezogen und im Verfahren verwertet werden. Die Flurstücke der Gemarkung Klein Stavern werden sowohl aus verfahrenstechnischen Gründen als auch aufgrund von Anträgen von Beteiligten zur Verbesserung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse zugezogen.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),

- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 30.09.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. I; Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 312

344 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 13.07.2020 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt hat.

Die Verbandsversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 i. H. v. 70.000,00 € den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen sind durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) am 25.03.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 19. bis zum 28.10.2020 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 21.09.2020

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €, Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

Gebietskarte

zur 2. Anordnung

Maßstab 1:30.000

Vereinfachte Flurbereinigung

Klein Stavern

Landkreis Emsland

ArL / Verf.Nr.: 07 / 2673

Träger des Vorhabens:

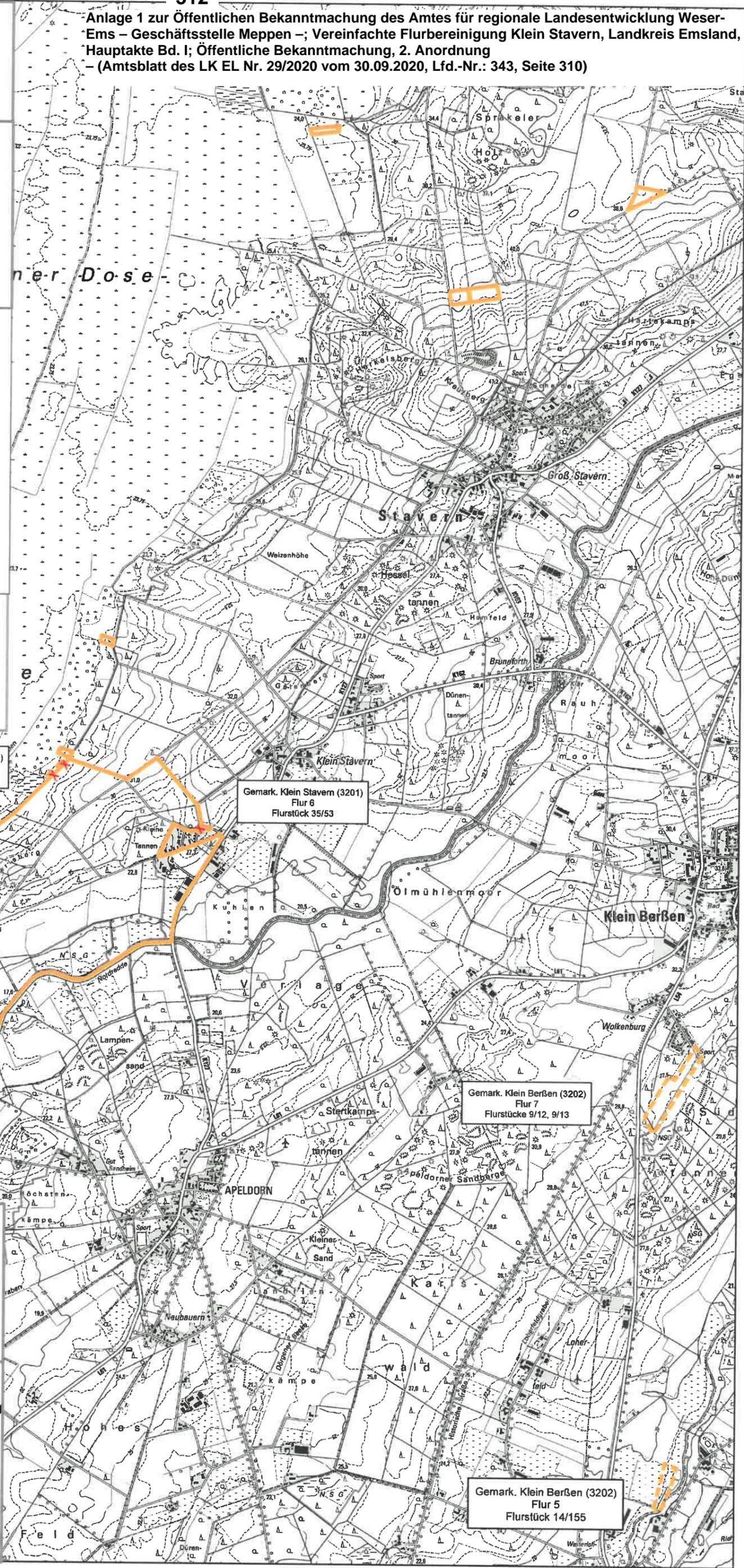
Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung
Klein Stavern

Größe des Gebietes: 577,9439 ha

nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnung Nr. 1 und 2

Zeichenerklärung:

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Grenze der Zuziehungsfäche
-  Gebietsänderung



Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen